

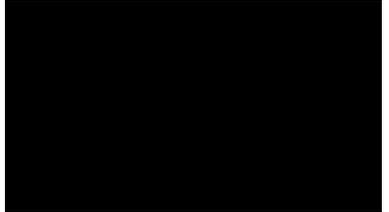
**Amt für Soziale Dienste
Amtsleitung
Personalentwicklung
Gesundheitsmanagement**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Amt für Soziale Dienste, Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
450-02
Bremen, 23.12.2015

Vertrag

über die Durchführung einer
Mitarbeiter*innenbefragung mit COPSOQ
Auftrags-Nr.2015-1 zwischen
Amt für Soziale Dienste
Hans-Böckler-Straße 9
28211 Bremen

(nachfolgend „Auftraggeber“ oder Amt für Soziale Dienste genannt)
und

Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften GmbH (FFAW)
Bertoldstraße 63
79098 Freiburg

(nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „FFAW“ genannt)
(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

Ansprechpartner /innen für diesen Vertrag

Name		
Funktion		
Tel.		
Telefax		
Mobil		
E-Mail		

Name		
Funktion		
Tel.		
Telefax		
Mobil		
E-Mail		

Name	Dr. Matthias Nübling
Funktion	Studienleiter COPSOQ Deutschland
Tel.	0761/894421
Telefax	0761/83432
Mobil	
E-Mail	nuebling@ffaw.de

Name	Name Martin Vomstein
Funktion	
Tel.	Telefon 0761/15624947
Telefax	Telefax 0761/83432
Mobil	
E-Mail	vomstein@ffaw.de

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird bei einer bestimmten Anzahl von Mitarbeiter*innen eine COP-SOQ Mitarbeiter*innenbefragung durchführen, die dabei gewonnenen Daten analysieren und die Ergebnisse dieser Befragung dem Amt für Soziale Dienste zur Verfügung stellen.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1. Die Vertragsbeziehung der Parteien regelt sich nach Maßgabe der nachstehenden Dokumente:

- a) dieser Vertrag
- b) das Angebot des Auftragnehmers vom 25.11.2015 (Anlage 1).
- c) das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers vom 16.4.2015..2015 (Anlage 2)

2.2. Im Falle von Widersprüchen hat zunächst das vorgenannte Datenschutz- und Datensicherheitskonzept und ansonsten haben die zuerst genannten Dokumente Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken sind durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen auszufüllen. Bei mehreren Vereinbarungen gleicher Ebene hat die jüngere Vorrang vor der älteren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.3. Dieser Vertrag stellt die alleinige Abrede zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Etwaige sonstige zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand schriftlich oder mündlich geschlossene Verträge verlieren mit in Kraft treten dieses Vertrages insoweit ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen erbringen:

Planung und Durchführung einer Online-Mitarbeiter*innenbefragung mittels COP-SOQ bei Mitarbeiter*innen (gemäß Angebot vom 25.11.2015). Der konkrete Leistungsumfang der vorgenannten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom 25.11.2015 (Anlage 1). Der Auftragnehmer hat den zu verwendenden deutschen Standard-COPSOQ-Fragebogen um 2 Fragemodule, „ (Änderungsdatum 6.7.2015) Zusatzfragen Kundenkontakt und Konflikt“ sowie „Zusatzfragen Dienste“ zu ergänzen. Im Rahmen der Befragung soll der Auftragnehmer zudem die folgenden demographisch-statistischen Angaben der Teilnehmer/inneninnen und Teilnehmer/innen erheben:

- Alter (in Altersgruppen),
- Tätigkeitsbereich
- Vollzeit/Teilzeit

3.2. Der Auftragnehmer garantiert, den Befragungsprozess sowie die Auswertung der Fragebögen derart durchzuführen, dass die Anonymität der teilnehmenden Beschäftigten des Auftraggebers gewahrt ist. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, dass die von ihm zu erstellende Auswertung der beantworteten Fragebögen keinen

Rückschluss auf einen bestimmten Beschäftigten des Auftraggebers ermöglicht. Der Auftragnehmer wird hierzu insbesondere

- 3.2.1. den webbasierten Zugang zu dem einzurichtenden Online Fragebogen so einrichten, dass alle Teilnehmer/innen/innen dieselben Zugangsdaten in Form von Benutzername und Passwort verwenden (vgl. „Zugangskennung und Passwort“ „Variante 1 generische Zugangsdaten für alle MA des Betriebes“ des vorbeschriebenen Datenschutz- und Datensicherungskonzeptes des Auftragnehmers (vgl. Ziffer 2.2 oben),
- 3.2.2. jegliche Darstellung und Aggregation über die vorgenannten demographisch statistischen Angaben der Beschäftigten des Auftraggebers zu unterlassen, wenn hier durch ein Vergleich von weniger als 10 Beschäftigten des Auftraggebers mit gleichen demographisch-statistischen Angaben erfolgen würde,
- 3.2.3. im Rahmen der Auswertung der Fragebögen und deren Zusammenfassung in dem für den Auftraggeber zu erstellenden Bericht ausschließlich aggregierte Angaben unter Zusammenfassung (i) aller teilnehmenden Beschäftigten des Auftraggebers oder (ii) der beschriebenen Betriebseinheiten machen, soweit in der jeweiligen Betriebseinheit mindestens 10 Beschäftigte mit gleichen demographisch-statistischen Angaben enthalten sind (vgl. Ziffer 3.1 oben). Wenn in einer Betriebseinheiten Fragebögen von lediglich neun oder weniger Beschäftigten erhoben werden, ist für diese Betriebseinheit kein Gruppenergebnis auszuweisen,
- 3.2.4. dem Auftraggeber nach Auswertung der Fragebögen ausschließlich in Form der anonymen und aggregierten Zusammenfassung berichten,
- 3.2.5. die einzelnen Antwortfragebögen sowie die im Rahmen der beantworteten Fragebögen angefallenen Daten der Beschäftigten des Auftraggebers
 - a) weder dem Auftraggeber noch einem sonstigen Dritten zu keinem Zeitpunkt direkt zugänglich machen und
 - b) nach Erfüllung der geschuldeten Leistung, unbeschadet Ziffer 7.8 des Vertrages, unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen. Diese Pflicht erstreckt sich neben der im Rahmen der Umfrage genutzten SPSS — Datenbank auf sämtliche weiteren Datenträger, Ausdrucke und Kopien, auf denen solche Daten enthalten sind. Bei der datenschutzkonformen Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien hat der Auftragnehmer mindestens die für Schutzklasse 2 und Sicherheitsstufe geltenden Anforderungen der DIN 66399 anzuwenden.
 - c) Die Vernichtung von Datenträgern bzw. die Löschung der Daten ist dem Auftraggeber unaufgefordert mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Der Auftragnehmer wird bei der Planung und Durchführung der Online-Studie mit dem Amt für Soziale Dienste vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zusammenstellung des Fragebogens.
- 3.4. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung und wird das Amt für Soziale Dienste auf relevante Veränderungen hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

4. Personal

- 4.1. Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nur zuverlässige und qualifizierte Mitarbeiter*innen ein.
- 4.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter*innen die für den Einsatz erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen (Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis etc.) erfüllen; dies ist auf Verlangen des Amtes für Soziale Dienste nachzuweisen.

5. Vergütung und Abrechnung

- 5.1. Der Auftraggeber erhält für die vertragsgemäße Erbringung der in Ziffer 3.1 genannten Leistungen die folgende Vergütung: 12.134,25 € Online-Befragung (715 Beschäftigte); Online-Datenbank über SSL-Verbindung
- 5.2. Die vorgenannte Vergütung enthält sämtliche dem Auftragnehmer mit der Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Leistungen entstehende Personal- und Sachkosten sowie sonstige Kosten
- 5.3. Reisen im Auftrag des Auftraggebers werden nur nach vorheriger Abstimmung unter Beifügung der Belegkopien nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4. Die Rechnungen sind, unter Angabe der Auftrags-Nr.2015-1 zu richten an:
*Amt für Soziale Dienste
[REDACTED]
Hans-Böckler-Straße 9
28211 Bremen
- 5.5. Der Auftraggeber wird Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt begleichen. Fehler oder Unstimmigkeiten der Rechnung hemmen die Fälligkeit des streitigen Teils der Vergütung. Darüber hinaus beginnt die vorgenannte Frist erst mit Vorlage aller vertraglich vereinbarten Unterlagen nur, wenn die Rechnung die vereinbarten und notwendigen Angaben erhält.

6. Mitwirkungspflichten

Das Amt für Soziale Dienste verpflichtet sich, sämtliche Informationen, derer der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistungen bedarf, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Soziale Dienste wird den Auftragnehmer zudem unverzüglich über alle bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu beeinflussen.

7. Verschwiegenheit

- 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung über Angelegenheiten des Amtes für Soziale Dienste und die Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziale Dienste (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt) mündlich, schriftlich oder auf sonstige Art und Weise erlangt, Verschwiegenheit zu wahren, unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" oder sonst geheimhaltungsbedürftig gekenn-

zeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht.

- 7.2. Der Auftragnehmer wird die erlangten vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung der eingegangenen Geschäftsbeziehung verarbeiten und nutzen sowie alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die vertraulichen Informationen vor unberechtigter Bekanntgabe, Vervielfältigung und Verwendung zu schützen. Der Auftragnehmer wird zudem sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, die vertraulichen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Nutzung oder Missbrauch zu schützen.
- 7.3. Der Auftragnehmer wird sie nur solchen Mitarbeiter*innen zugänglich machen, die von diesem zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung herangezogen werden, und die sie zu diesem Zweck kennen müssen.
- 7.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten. Das Amt für Soziale Dienste kann hierüber jederzeit einen Nachweis verlangen.
- 7.5. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind alle in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer erlangten vertraulichen Informationen an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach Rücksprache mit dem Amt für Soziale Dienste unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Die Vernichtung oder Löschung wird der Auftragnehmer auf Anfrage dem Amt für Soziale Dienste schriftlich bestätigen.
- 7.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Verstoßes gegen die hier genannten Verpflichtungen oder sofern Anzeichen für einen solchen Verstoß vorliegen, unverzüglich zu unterrichten und bei der Eingrenzung eines Schadens mitzuwirken. Weitergehende Ansprüche gegen die vertrauensbrüchige Person und / oder gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt. Hierzu gehört insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- 7.7. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zeitlich unbegrenzt fort.
- 7.8. Unbeschadet des Vorstehenden, stimmt das Amt für Soziale Dienste zu, dass der Auftragnehmer die erhobenen Daten der Umfrage, mit Ausnahme der demographisch-statistischen Angaben der Teilnehmer/inneninnen und Teilnehmer/innen in ausschließlich anonymisierter und aggregierter Form in seine COPSOQ Referenzdatenbank einpflegen darf. Der Umstand, dass diese Daten vom Amt für Soziale Dienste bzw. den Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziale Dienste stammen, unterliegt unbeschränkt der Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers.

8. Datenschutz

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Hinblick auf alle personenbezogene Daten des Auftraggebers, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhebt, empfängt oder ihm sonst bekannt werden, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), dem Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG/hier insbesondere § 9 Abs. 3 und 4) sowie sonstiger einschlägiger Gesetze mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- 8.2. Der Auftragnehmer hat die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden, und nur soweit es für die jeweilige Auftragsbefreiung erforderlich ist.
- 8.3. 8.3 Der Auftragnehmer hat das Datengeheimnis gegenüber jedermann zu wahren und gewährleistet, die mit der Erfüllung des Vertrages befassten Mitarbeiter und andere für ihn tätige Personen mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit für den Auftragnehmer nach Maßgabe des § BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet und mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht zu haben.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat die übermittelten Daten mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen angemessen zu schützen.
- 8.5. Jegliche Weitergabe personenbezogener Daten des Auftraggebers an Dritte ist unzulässig. Unbeschadet Ziffer 3.2.5 hat der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers nach dem Ende der Vertragsbeziehung oder, wenn eine Rechtsvorschrift eine längere Aufbewahrung vorschreibt, nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, nach Maßgabe des § 35 BDSG zu löschen oder dem Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich nach.
- 8.6. Die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar und besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich unbegrenzt fort.

9. Gewährleistung

- 9.1. Werden die geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für das Amt für Soziale Dienste innerhalb angemessener Nachfrist vertragsgemäß bzw. fehlerfrei zu erbringen.
- 9.2. Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Auftraggeber selbst Abhilfe verschaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder die vereinbarte Vergütung angemessen mindern. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Auftragnehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers geboten ist. Ist dem Auftraggeber wegen der nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbrachten Leistung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses insgesamt nicht zumutbar, dann ist dieser zudem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftraggeber nur diejenigen Leistungen zu bezahlen, die mangelfrei erbracht und für ihn wirtschaftlich von Interesse sind. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt

10. Vertragsdauer

- 10.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet spätestens mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, spätestens mit einem Schreiben des Auftraggebers, dass das Projekt beendet ist.
- 10.2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn der kündi-

genden Partei begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die andere Partei gegen wesentliche Grundsätze und Pflichten dieses Vertrages verstoßen hat oder sonstige wesentliche Gründe vorliegen, die es für die Vertragspartner unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Email nicht ausreichend).

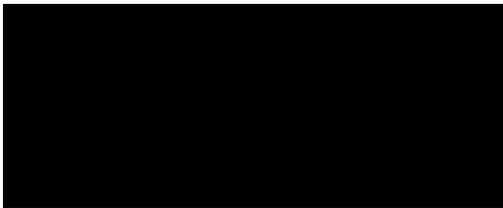
11. Schlussbestimmungen

11.1. Die diesen Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der unterschriftlichen Anerkennung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

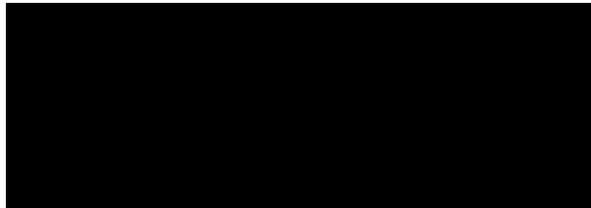
11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden einvernehmlich die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise entspricht. Entsprechendes gilt beim Vorliegen von Vertragslücken.

11.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bremen, den



Unterschrift Amt für Soziale Dienste



Unterschrift FFAW